

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.09.2025

215 - 0.0.1.3 | 2025-0989
GEMEINDERECHT; REGLEMENTE
Reglement über den temporären Plakataushang auf öffentlichem Grund

IDG-Status:	öffentlich	☒
	teilweise öffentlich	☐
	befristet nicht öffentlich	☐
	nicht öffentlich	☐

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes stellt die Abteilung Sicherheit täglich verschiedenste Polizeibewilligungen aus. Grundlage hierfür ist Artikel 17 der Polizeiverordnung, welcher die Grundzüge der Nutzung des öffentlichen Grundes regelt.

Das Reglement zur Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Dieses bildet unter anderem auch die Basis für eine geordnete und rechtskonforme Nutzung des öffentlichen Raums. Grundlage für dieses Reglement bildet Art. 17 sowie Art. 21 der Polizeiverordnung vom 1. Juni 2024:

Art. 17 Benutzung des öffentlichen Grundes ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht jeder Person zu. ² Die vorübergehende Benutzung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist, bedarf einer Bewilligung und kann mit einer Gebühr belegt werden. ³ Der Gemeinderat kann ergänzende Benutzungsvorschriften erlassen. Art. 21 Anzeigen, Plakate, Inschriften ¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, oder Inschriften anzubringen.
--

Aufbau des Reglements

Das vorliegende Reglement weist insgesamt zehn Artikel sowie zwei Anhänge auf und ist wie folgt gegliedert:

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.09.2025

I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 bis Art. 5	In Artikel 1 bis 5 werden die grundlegenden einleitenden Vorschriften wie der Gegenstand, Bekanntmachungen und Inhalte, Standorte, Gebühren etc. geregelt. Die Bestimmungen schaffen die Basis, auf der die weiteren, spezielleren Regelungen aufbauen.
II. Plakatträger Art. 6 bis Art. 7	In den genannten Artikel werden die verschiedenen Arten von Plakatträger beschrieben sowie der Verweis auf die Standorte (Anhang) hergestellt.
III. Verfahren und Fristen Art. 8	Neben den Belege- und Aushängedauer wird auf die speziellen Regelungen bei politischen Wahlen hingewiesen
IV. Strafbestimmungen Art. 9	Bestimmungen der strafbaren Handlungen und Bussen
V. Schlussbestimmungen Art. 10	Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.
VI. Anhang	Als Anhang zum Reglement werden die zur Verfügung stehenden Standorte bezeichnet.

Inhalt

Gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 27. September 2020 und Art. 17 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil vom 12. April 2024 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über den temporären Plakataushang auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den temporären Plakataushang auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Volketswil.

Art. 2 Zulässige Bekanntmachungen

¹ Temporäre Plakate sind zur Ankündigung zeitlich begrenzter Veranstaltungen sowie zur Veröffentlichung politischer oder amtlicher Mitteilungen mit Bezug zur Gemeinde Volketswil zulässig. Zulässig sind zudem Plakate mit gemeinnützigem oder gesellschaftlich relevantem Kampagnencharakter, etwa im Bereich der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Gesundheit.

² Kommerzielle Werbung kann auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall durch die Abteilung Sicherheit bewilligt werden.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.09.2025

Art. 3 Unzulässige Inhalte

¹ Plakate dürfen keine rechtswidrigen, diskriminierenden oder unsittlichen Inhalte enthalten.

² Plakate, die gegen eidgenössische, kantonale oder kommunale Gesetze oder Vorschriften verstossen, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung für Alkohol- oder Tabakwaren sowie für Inhalte, die religiöse oder sittliche Empfindungen verletzen.

³ Die Verantwortung für Inhalt, Gestaltung und Erscheinungsbild der Plakate liegt bei den Gesuchstellenden.

Art. 4 Bewilligungen und Standorte

¹ Plakate, Blachen, Kleinplakate und andere Plakatträger dürfen nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit und an den im Anhang definierten Standorten angebracht werden.

² In begründeten Fällen können durch die Abteilung Sicherheit alternative Standorte bewilligt werden.

³ Die Zuteilung der Plakatstandorte erfolgt in der Reihenfolge des Gesucheingangs. Ein Anspruch auf bestimmte Standorte besteht nicht. Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Volketswil haben Vorrang.

Art. 5 Gebühren

¹ Für die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes zum Zweck der Plakatierung ist eine Gebühr zu entrichten. Keine Gebühr wird erhoben für Plakatierungen zu politischen, religiösen oder gemeinnützigen Zwecken.

² Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

³ Bei vorzeitiger Entfernung des Plakats aus Gründen, die nicht von der Gemeinde verursacht sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

II. Plakatträger

Art. 6 Plakate und Blachen

¹ Plakate und Blachen müssen sachgerecht befestigt werden, dürfen keine Sichtbehinderungen verursachen und keine Verkehrsteilnehmende gefährden.

² Das Maximalformat für Plakate beträgt DIN A0 (F4). Für Blachen ist ein dem zugewiesenen Standort entsprechendes Format zu wählen.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.09.2025

Art. 7 Kleinplakate

¹ Kleinplakate mit maximalem Format DIN A3 dürfen unentgeltlich an den dafür vorgesehenen Plakatwänden gemäss Anhang angebracht werden.

² Pro Plakatwand ist nur ein Plakat pro Veranstaltung zulässig. Die Plakate sind spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende durch die Gesuchstellenden zu entfernen.

³ Der Aushang gilt als bewilligt, wenn er mit dem Stempel der Abteilung Sicherheit versehen ist.

III. Verfahren und Fristen

Art. 8 Belegung und Dauer

¹ Gesuche sind spätestens 20 Tage vor dem gewünschten Aushangdatum bei der Abteilung Sicherheit einzureichen.

² Der Aushang darf frühestens fünf Wochen vor dem betreffenden Anlass erfolgen und ist spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

³ Im Falle politischer Wahlen oder Abstimmungen dürfen Plakate frühestens acht Wochen vor dem entsprechenden Termin ausgehängt und müssen spätestens sieben Tage nach der Wahl oder Abstimmung entfernt werden. Bei einem zweiten Wahlgang dürfen Wahlplakate bis zum Abschluss des Wahlgangs verbleiben, müssen danach jedoch innerhalb sieben Tagen entfernt werden.

⁴ Bei temporärem Plakataushang ohne Datumsbezug beträgt die maximale Belegungsdauer vier Wochen.

IV. Strafbestimmungen

Art. 9 Strafen und Bussen

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst – insbesondere ohne Bewilligung plakatiert, unzulässige Inhalte verbreitet oder die Entfernungspflicht nicht befolgt – wird mit Busse bestraft.

² Kann die verantwortliche Person nicht ermittelt werden, wird die für die beworbene Veranstaltung verantwortliche Organisation mit Busse bestraft.

V. Strafbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 215 vom 30. September 2025 per 1. Dezember 2025 in Kraft.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.09.2025

VI. Anhang

Standorte für temporäre Plakate in der Gemeinde Volketswil.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Das Reglement über den temporären Plakataushang wird genehmigt und per 1. Dezember 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Beschluss zu publizieren und die systematische Rechtssammlung nachzuführen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mitteilung an:

- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Präsidiales
- Gemeindepolizei Volketswil

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber